

Benutzungssatzung für den Sportplatz der Gemeinde Pinnow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 28.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde Pinnow erlässt die Benutzungssatzung für den Sportplatz an der Straße Mitteldrift mit den dazugehörigen Nebenanlagen, wie Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Sportplatz wird durch das Amt Ostufer Schweriner See für die Gemeinde Pinnow auf Antrag eines Nutzers vergeben, soweit nicht Belange der Gemeinde Pinnow beeinträchtigt werden und der Platz nicht für eigene Veranstaltungen u.ä. benötigt wird. Für die Abwicklung bedient sich das Amt Ostufer Schweriner See eines Vereinskordinators.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Benutzung des Sportplatzes regelt sich nach dieser Satzung. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Der Sportplatz dient der Durchführung von sportlichen und ggf. kulturellen Veranstaltungen. Eine gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen.
- (2) Eigene Sportgeräte (außer Bälle) oder Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nur mit Genehmigung des Amtes verwenden bzw. lagern.
- (3) Der Einsatz von Lautsprecheranlagen und ähnlichen Anlagen ist unzulässig.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Als Nutzungszeiten stehen folgende Zeiträume grundsätzlich zur Verfügung:

- an Werktagen (Montag – Samstag) von 8 Uhr bis 20 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr; dabei ist die Ruhezeit von 13 – 15 Uhr an Sonn- und Feiertagen nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer des Sportplatzes an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 – 20 Uhr vier Stunden oder mehr betragen.
- In der Benutzungszeit ist die Zeit für das Aufräumen, Waschen bzw. Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu

beenden, dass der Sportplatz mit Ablauf der Benutzungszeit vom Genehmigungsinhaber und den übrigen Benutzern geräumt ist.

Im Übrigen sind das Sonn- und Feiertagesgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich – rechtlichen Vorschriften zu beachten.

- (2) Ausnahmen kann das Amt Ostufer Schweriner See im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin im Einzelfall zulassen.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, am Tage der Sportplatzbenutzung den Schlüssel vom benachbarten M 6 M Sport- und Freizeitzentrum, Middeldrift, gegen eine Kautions von 20 € in Pinnow zu holen.
- (2) Der Sportplatz darf nur in Anwesenheit des Genehmigungsinhabers benutzt werden. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sportplatznutzung zu sorgen. Sollte er nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der der Bürgermeisterin oder Ihrem Stellvertreter zu benennen ist.
- (3) Der Genehmigungsinhaber bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden Veranstalter) ist für die ordnungsgemäße Benutzung des Sportplatzes verantwortlich. Der Sportplatz und seine Nebenräume sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Sportplatznutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Sportplatzes und seiner Nebenräume zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Vereinskordinator unverzüglich zu melden. Der Sportplatz und seine Nebenräume gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Die Einrichtungen des Sportplatzes sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (6) Der Sportplatz darf nur mit Turnschuhen betreten und benutzt werden; Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht erlaubt.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Sportplatzes entstehen, sind unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Den beauftragten der Gemeinde Pinnow und Hausrecht-Verantwortlichen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.
- (9) Nach Beendigung der Nutzung hat der Veranstalter den Sportplatz als letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass sich dieser nebst den Nebenräumen in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Nutzer hat sich kundig zu machen, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt. Das Rauchen ist nicht gestattet.

§ 7 Haftung und Versicherung

- (1) Die Gemeinde übergibt den Sportplatz dem Nutzer in einem ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung den Sportplatz und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Bereiche und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Sportplatzes sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Auf Verlangen des Amtes Ostufer Schweriner See hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Es kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungssatzung ungültig werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 5. Februar 2003

- Siegel -

Böttcher
Bürgermeisterin